



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 11/18

vom
11. April 2018
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts – zu Ziffer 2. auf dessen Antrag – am 11. April 2018 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 17. Oktober 2017 im Gesamtstrafenausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Meiningen zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht Meiningen hat den Angeklagten wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung und wegen versuchter Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung, Tatzeit beider Taten war der 20. August 2016, zu Einzelfreiheitsstrafen von einem Jahr bzw. zwei Monaten und unter Auflösung einer Gesamtgeldstrafe aus einem Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 25. August 2016 sowie unter Einbeziehung der dort verhängten fünf Geldstrafen – der Angeklagte hatte in der Zeit vom 12. Juni 2015 bis 31. Mai 2016 fünf Beförderungerschleichungen begangen – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt.

2 Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat den aus
der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg. Im Übrigen ist das Rechtsmittel
unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

3 Sowohl der Schuldspruch als auch der Strafausspruch zu den beiden
Einzelfreiheitsstrafen halten aus den in der Zuschrift des Generalbundesanwalts
dargelegten Gründen revisionsrechtlicher Prüfung stand. Hingegen ist der Ge-
samtstrafenausspruch aufzuheben. Dem liegt Folgendes zugrunde:

4 1. Am 13. Februar 2018 hat der Generalbundesanwalt dem Senat mitge-
teilt, dass der Angeklagte durch Urteil des Landgerichts Dresden vom
20. Februar 2017, rechtskräftig seit 20. Juni 2017, wegen Verwendens von
Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – Tatzeit war der
7. September 2016 – zu einer Einzelgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20 €
und unter Auflösung der Gesamtgeldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsge-
richts Dresden vom 25. August 2016 und unter Einbeziehung der dortigen fünf
Einzelgeldstrafen zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 20 €
verurteilt worden ist.

5 2. Vor diesem Hintergrund kann die hier verhängte Gesamtfreiheitsstrafe
nicht bestehen bleiben, da andernfalls gegen das Verbot der Doppelbestrafung
(Art. 103 Abs. 3 GG) verstoßen würde. Würde das hier angefochtene und
grundsätzlich rechtsfehlerfreie Urteil des Landgerichts Meiningen rechtskräftig
werden, bestünden zwei Urteile, in die jeweils die fünf Einzelgeldstrafen aus
dem Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 25. August 2016 einbezogen
wären. Eine solche – unzulässige – Doppelbestrafung ist vom Senat von Amts
wegen zu beachten (BGH, Beschluss vom 23. Dezember 1997 – 3 StR 619/97,
BGHSt 44, 1, 3; Kammergericht, Beschluss vom 16. Juni 2010 – (3) 1 Ss

203/10 (78/10), juris Rn. 5; Rissing-van Saan in: Laufhütte u.a., StGB LK, 12. Aufl., § 55 Rn. 19).

6 Das Landgericht Meiningen ist zu einer neuen Gesamtstrafenbildung berufen. Die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Dresden vom 20. Februar 2017, das unter Missachtung der Zäsurwirkung des Strafbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 25. August 2016 fehlerhaft eine Gesamtgeldstrafe gebildet hat, steht deren Auflösung und der Bildung einer neuen Gesamtstrafe durch das Landgericht Meiningen nicht entgegen. Denn für die vorzunehmende Gesamtstrafenbildung ist nicht die prozessuale Sachlage, sondern die materielle Rechtslage maßgeblich (BGH, Beschluss vom 7. Dezember 1983 – 1 StR 148/83, BGHSt 32, 190, 192 f.; Bringewat, Die Bildung der Gesamtstrafe, 1987, S. 182). Dies gilt auch dann, wenn die falsche Gesamtstrafenbildung des früheren Urteils auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung beruht (BGH, Beschluss vom 24. März 1988 – 1 StR 83/88, BGHSt 35, 243, 244 f.; NK-StGB/Frister, 5. Aufl., § 55 Rn. 45; MK-StGB/von Heintschel-Heinegg, 3. Aufl., § 55 Rn. 36; Lackner/Kühl/Heger, StGB, 28. Aufl., § 55 Rn. 6).

7 Der neue Tatrichter wird die Gesamtstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Dresden vom 20. Februar 2017 aufzulösen und aus den Einzelfreiheitsstrafen der Verurteilung des Landgerichts Meiningen sowie aus den fünf Einzelgeldstrafen aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 25. August 2016 erneut eine Gesamtstrafe zu bilden haben, für die sich wegen des Verbots der Verschlechterung (§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO) ein Strafraum von bis zu einem Jahr und zwei Monaten eröffnet. Wegen der gleichzeitig zu beachtenden Zäsurwirkung des Strafbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 25. August 2016 bleibt daneben die in dem Urteil des Landgerichts Dresden vom 20. Februar 2017 ausgesprochene Einzelstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20 € wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bestehen.

- 8 3. Die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen können aufrechterhalten bleiben. Ergänzende Feststellungen kann der neue Tatrichter treffen, soweit sie nicht in Widerspruch zu den bisherigen Feststellungen treten.

Schäfer

Appl

Krehl

Bartel

Schmidt